
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 09.10.2024

Seite 1165

Nr. 122

**Berichtigung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 08. Oktober 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Duisburg und Essen, den 08. Oktober 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Wolfgang Sellinat
(m. d. W. d. G. b.)

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen vom 19.09.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1049 / Nr. 114) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Anlage 5.1 wird die Zeile zum Modul Strömungsmechanik 2 mit ihrem gesamten Wortlaut gestrichen.
2. In der Anlage 5.2 wird die Zeile zum Modul Elektrizitätswirtschaft mit ihrem gesamten Wortlaut gestrichen.
3. In der Anlage 6, 1. Studienprofile in den Wahlbereichen der Betriebswirtschaftslehre (BWL), Buchstabe f. Studienprofil Energiewirtschaft wird in der Überschrift nach dem Wortlaut „(Weber)“ der Wortlaut „(nur wählbar in der Vertiefung Elektro- und Informationstechnik)“ angefügt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

